

26. Für die Bestätigung des Vorprojektes ist grundsätzlich der Planträger verantwortlich. Die Prüfung und Bestätigung hat bei Investitions- j Vorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens innerhalb von 28 Tagen, bei allen übrigen Planträgern innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
27. Bei Investitionsvorhaben - mit einem Gesamtwertumfang von 10 Millionen DM und darüber sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben mit einem geringeren Wertumfang erfolgt die Bestätigung des Vorprojektes und des Projektes durch den Ministerrat. Der Planträger hat dem Ministerrat die Stellungnahmen der Staatlichen Plankommission (WTR), des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank - vorzulegen.
28. Vor der Bestätigung des Vorprojektes durch den Planträger oder den Ministerrat sind die bei dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat bestehenden wissenschaftlichen Beiräte oder Ingenieur-Kollektive zur Begutachtung heranzuziehen. Alle geeigneten Vorprojekte sind unter Leitung des Planträgers in Gegenwart des Projektanten mit der Leitung des Betriebes (Investitionsträger), den Betriebsarbeitern oder der Bevölkerung zu diskutieren. Die Verbesserungsvorschläge sind sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen.
29. Die Bestätigung des Planträgers erfolgt durch Unterschrift und Dienstsiegel, und zwar
- a) kann bei Unterlimitvorhaben (Wertumfang gern. Kostenüberschlag) ein Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiter bestätigen;
 - b) muß bei Überlimitvorhaben der zuständige Minister, Staatssekretär oder Vorsitzende des Rates des Bezirkes bestätigen,
 - c) Bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben muß die Bestätigung gem. Ziff. 27 erfolgen.
30. Von den Vorprojekten für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie Prüffelder ist ein Exemplar durch den verantwortlichen Projektierungsbetrieb dem Zentralamt für Forschung und Technik zur Begutachtung vorzulegen und von diesem spätestens 14 Tage nach Eingang mit einem Gutachten und evtl. Abänderungsvorschlägen an den Planträger weiterzuleiten.
31. Die Staatliche Plankommission bestimmt die > Vorprojekte und Projekte, die durch den Wissenschaftlich-Technischen Rat zu prüfen oder durch den Ministerrat zu bestätigen sind. ^{IV}

IV. Projektierung

32. Die Ausarbeitung des Projektes (Entwurf) ist auf der Grundlage des bestätigten Vorprojektes vorzunehmen und darf nicht zu einer Abweichung. Von den festgelegten Kapazitäten, dem Wertumfang und dem Prinzip der Technologie führen, sofern nicht durch ein Gegenprojekt oder verbesserte Erkenntnis in der Projektierung volkswirtschaftliche Einsparungen auftreten. ¹
33. Das Projekt stellt die endgültige und eindeutige Lösung der technologischen, bautechnischen, ökonomischen und organisatorischen Probleme des durchzuführenden Investitionsvorhabens zeichnerisch, rechnerisch und textlich dar. Es muß die unmittelbare Durchführung des Investitionsvorhabens für den Abschnitt eines Planjahres ermöglichen. Auf Grund des Projektes werden die endgültigen Verträge mit den Baubetrieben und den Lieferanten abgeschlossen.
34. Wenn das Vorprojekt oder Teile desselben bereits so ausführlich ausgearbeitet sind, daß sie den Anforderungen eines Projektes entsprechen, so kann nach Ergänzung etwa noch fehlender Unterlagen das Vorprojekt
- a) bei Unterlimitvorhaben (Wertumfang gern. Kostenüberschlag) durch einen Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiter,
 - b) bei Überlimitvorhaben durch den zuständigen Minister, Staatssekretär oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zum Projekt erklärt werden.
Einzelne Unterlagen, die bereits im Vorprojekt projektreif enthalten sind, können in das Projekt übernommen werden.
35. Das gesamte Projekt gliedert sich in
- a) technologisches Projekt,
 - b) bautechnisches Projekt.
- Es ist vom verantwortlichen Projektierungsbetrieb auf Grund des vom Planträger bestätigten Vorprojektes auszuarbeiten.
36. Die Ausarbeitung des gesamten Projektes (Technologie und Bau) für Haupt- und Nebenanlagen ist vertraglich durch den Investitionsträger dem fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb zu übertragen, der das Vorprojekt ausgearbeitet hat.
37. Die Projekte müssen bei Beginn des Planjahres bestätigt vorliegen.

Technologischer Teil des Projektes

38. Zum technologischen Teil des Projektes gehören:
- a) technisches und betriebswirtschaftliches Gutachten;
 - b) Lageplan;
 - c) Technologie sowie technische Sicherheits- und Arbeitsschutz-Einrichtungen;
 - d) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Wasser-, Fernmelde- und Luftversorgung sowie Kanalisation. Hierzu ist ein Lageplan im Maßstab 1 :1000, der das gesamte Versorgungsnetz enthält, beizubringen;
 - e) Darstellung des innerbetrieblichen Verkehrs und des Anschlusses an das Verkehrsnetz sowie der innerbetrieblichen Fernsprechanlagen und des Anschlusses an das öffentliche Fernmeldenetz;
 - f) Maschinen- und Ausrüstungslisten mit Terminplan für die Beschaffung und Inbetriebnahme;
 - g) Terminplan für die Inbetriebnahme der Kapazität;